

# Kennkartenzwang



Nach der »Verordnung über Kennkarten« vom 22. Juli 1938 wurde die Kennkarte als allgemeiner polizeilicher Inlandausweis eingeführt. Für Juden war die Beantragung bis Ende 1938 Pflicht. Die Kennkarte enthielt ein Passbild und Fingerabdrücke, Juden wurde zudem ein rotes »J« eingestempelt. Sie waren verpflichtet, die Kennkarten stets mitzuführen und im Behördenverkehr unaufgefordert vorzuweisen. Weiterhin bestimmte die »Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen« vom 17. August 1938 die Führung der Zwangsvornamen Israel und Sara für Juden ab spätestens Januar 1939. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde durch die Meldebehörden bei den Kommunen bzw. Polizeipräsidien in den zeitgenössischen Melderegistern vermerkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verordnungen drohten Geldstrafen oder Haft bis zu einem Jahr. Eine weitere Verschärfung in der Kennzeichnungspflicht der jüdischen Bevölkerung erfolgte im September 1941 mit der Einführung des »Judensterns«.

Familienname und Vornamen	Stand und Verwandtschaftsverhältnis	Geburts-		Staatsangehörigkeit	Bemerkungen
		Ort und -Land	Jahr und -Tag		
Jacobi, Gustav Adolf	Gefährdet	Leipzig	1881 20.2	Pol. m. d. H. d. A.	
" " Sara	Gefährdet	Leipzig	1877 2.5	" "	
" " Rosa	"	Leipzig	1873 2.3	" "	
" " Charlotte	"	Leipzig	1910 17.9	" "	

*Handwritten notes:* "männlich. Jüdisch. Jüdische, Nr. 21 - mögl. also - Lein."

Meldeblatt für Gustav Adolf Jacobi mit Zusatz »Israel« und Kennzeichnung als Jude  
Staatsarchiv Leipzig, 20031 Polizeipräsidium Leipzig, Nr. PP-M 501



Kennkarte (1939)  
Staatsarchiv Leipzig, 20124 Amtsgericht Leipzig, Nr. 1895

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen\*)**  
Vom 17. August 1938.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Juden dürfen nur solche Vornamen beigelegt werden, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Juden, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

**§ 2**

(1) Soweit Juden andere Vornamen führen, als sie nach § 1 Juden beigelegt werden dürfen, müssen sie vom 1. Januar 1939 ab zusätzlich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara.

(2) Wer nach Abs. 1 einen zusätzlichen Vornamen annehmen muß, ist verpflichtet, hiervon innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt, von dem ab er den zusätzlichen Vornamen führen muß, dem Standesbeamten, bei dem seine Geburt und seine Heirat beurkundet sind, sowie der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

(3) Ist die Geburt oder die Heirat des Anzeigepflichtigen von einem deutschen diplomatischen Vertreter oder Konsul oder in einem deutschen Schutz-

**§ 3**

Soweit es im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich ist, den Namen anzugeben, müssen Juden stets auch wenigstens einen ihrer Vornamen führen. Sind sie nach § 2 zur Annahme eines zusätzlichen Vornamens verpflichtet, ist auch dieser Vorname zu führen. Die Vorschriften über die Führung einer Handelsfirma werden hierdurch nicht berührt.

**§ 4**

(1) Wer der Vorschrift des § 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Versteht die Zuwiderhandlung auf Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat.

(2) Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Stuckart

Reichsgesetzblatt 1938, S. 1044

Strafbefehl für Gertrud Drude wegen Verstoßes gegen den Kennkartenzwang und den Zwangsvornamen Sara  
3. Juli 1939  
Staatsarchiv Leipzig, 20124 Amtsgericht Leipzig, Nr. 1049

An  
das Amtsgericht Leipzig, Abt. III.

Ich beantrage diesen Strafbefehl, bei Hauptverhandlung Entscheidung des Einzelrichters.

Leipzig, den 3. Juli 1939.  
Ober-  
Der Staatsanwalt.

**EINGEGANGEN**  
6. JUL 1939  
Amtsgericht Leipzig  
Stamm 61

**Strafbefehl.**

Sie werden beschuldigt, durch mehrere selbständige Handlungen

- als Jüdin deutscher Staatsangehörigkeit in Taucha bei Leipzig nicht bis zum 31.12.1938 bei der Polizeibehörde die Ausstellung einer Kennkarte beantragt zu haben,
- obwohl Sie Vornamen führen, die Ihnen als Jüdin deutscher Staatsangehörigkeit nicht beigelegt werden dürfen, nicht bis zum 31.1.1939 dem Standesbeamten, bei dem Ihre Geburt und Ihre Heirat beurkundet sind, sowie der für Ihren Wohnsitz zuständigen Polizeibehörde schriftlich Anzeige erstattet zu haben, daß Sie vom 1.1.1939 ab zusätzlich den weiteren Vornamen Sara annehmen müssen.

Sie sind, wie Sie wissen, als Tochter der jüdischen Bäckerseheleute Georg Jakob Przytek und Chaëlie geb. Wolff Jüdin im Sinne der bestehenden Gesetze und haben als solche früher auch der israelitischen Glaubensgemeinde angehört. Als Ehefrau des technischen Angestellten Helmut Drude besitzen Sie ferner die deutsche Staatsangehörigkeit.

Fortsetzung s. Anlage!

Zu 1) - Übertretung - Vergehen - nach §§ 1, 4 der 3. Bekanntmachung über den Kennkartenzwang vom 23.7.1938 in Verb. mit § 13 Abs. 1a mit Abs. 3 der VO. über Kennkarten vom 22.7.1938 (RGBl. I S. 922 und S. 913),  
zu 2) Vergehen nach §§ 1, 2 Abs. 1 u. 2., 4 Abs. 2 der 2. VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.8.1938 (RGBl. I S. 1044).

Beweismittel: sind mit Rücksicht auf Ihre eigenen Angaben entbehrlich.

Zuzust.:  
Fran Gertrud Sara D r u d e  
geb. Przytek, zu 1) 20 - zwanzig - Reichsmark,  
T a u c h a , zu 2) 20 - zwanzig - Reichsmark  
Immelmannstr. 11.

1/9. 39. 20. - Paul G. G.

- und für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden können,

St. P.  
Strafbefehl (EiF.O. § 409).  
115a.

B. (VII. 39)